

Verordnung

der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Weißenborner Wald“ im Stadtkreis Zwickau und im Landkreis Zwickauer Land vom 16.07.1998

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau mit Beschluß vom 16. Juli 1998 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Zwickau, der Stadt Werdau mit ihren Ortsteilen Steinpleis und Königswalde im Landkreis Zwickauer Land, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung
„Weißenborner Wald“.

§ 2 Schutzgegenstand

Abs. 1
Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 446 ha.

Abs. 2
Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Ausgehend vom Eingang des Waldparkes im Ortsteil Weißenborn verläuft die Grenze nordostwärts entlang der Waldgrenze bis zum Trischgrund, knickt nach Westen zur Niederhohndorfer Straße ab und folgt ab der Kreuzung mit der Crimmitschauer Straße (S 290) derselben bis auf Höhe des Steiniggrundes.
Anschließend wird der Grund des Lauterbaches bis auf Höhe des Feldweges von Königswalde nach Hartmannsdorf gequert. Diesem in südöstlicher Richtung folgend, wird die Kreisstraße 6714 (Verlängerung der Lindenstraße in Königswalde) überquert. Nach der Kreuzung wird der Straße in südlicher Richtung bis zum Waldeingang gefolgt. Ab hier ist die Waldgrenze wieder mit der Schutzgebietsgrenze identisch.
Im weiteren ist die Waldgrenze in südwestlicher Richtung über die Königswalder Straße (Kreisstraße 6713) und die B 175, um den Waldkomplex zwischen B 175 und Heinrich-Braun-Krankenhaus zurück in nordöstlicher Richtung zur Königswalder Straße bis auf Höhe der „Waldschänke“ maßgeblich.
Auch danach wird der Waldgrenze in östlicher Richtung gefolgt und auf Höhe des Fruchthofes Marienthal die B 175 erneut kurz tangiert. Anschließend verläuft die Grenze entlang des Anton-Günther-Weges, um die „Libellenteiche“ Weißenborn und nach Westen zurück zur Teichkette am Eingang zum Waldpark.

Abs. 3
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 16.07.98 im Maßstab 1:10000 und in Flurkarten der Stadt Zwickau in den Maßstäben 1 : 2730 vom 16.07.98 und des Landkreises Zwickauer Land im Maßstab 1 : 2730 vom 16.07.98 mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie grün (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Abs. 4
Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Abs. 5
Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Abs. 1
Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Waldes und dessen Böden als Lebensgemeinschaft, die gleichzeitig den biozentrischen Belangen des Arten- und Biotopschutzes als auch den anthropozentrischen Waldfunktionen, wie naturschonender Holzproduktion und den Bedürfnissen nach Erholung und Entspannung, nachhaltig gerecht wird.

Abs. 2
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:

1. Erhaltung des Waldes und der mit ihm funktional und räumlich verbundenen Flächen als dynamisches Ökosystem mit all seinen charakteristischen Eigenarten und Prozessen sowie allen seinen Raum-Zeit-Phasen;
2. Wiederentwicklung repräsentativer Areale mit standortstypischen Waldgesellschaften als Voraussetzung für eine stabile Waldentwicklung;
3. Sicherung des Waldes vor fortschreitender Erschließung, Fragmentierung und Isolation;
4. Erhaltung der Artenvielfalt durch gestalterischen Waldbau und Sicherung von wichtigen Habitatrequisiten, wie z. B. Höhlenbäume, Totholz, Vegetationsschichtung;
5. Dem nachhaltigen Schutz diverser Waldböden und ihrer Entwicklung als Grundlage der Wälder und ihrer unterschiedlichen Lebensgemeinschaften.

Abs. 3
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes folgenden Zwecken:

1. Schutz der abwechslungsreichen Vielfalt an Klein- und Kleinsthabitaten innerhalb und am Rande des Waldes, wie Wegraine, Säume, Waldwiesen, Talauen, Teiche und Quellbereiche vor Nutzungsänderungen und -intensivierungen;
2. Sicherung des Waldes als Ansatzpunkt und Basis für den Biotopverbund zu benachbarten Waldgebieten und für die Entwicklung eines geschlossenen grünen Siedlungsverbandes um Zwickau;
3. Sicherung und Förderung eines vielschichtigen Waldaufbaus.

Abs. 4
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:

1. Sicherung des Waldes in einem waldarmen Umfeld als Erholungsinsel der Stadtbevölkerung;
2. Sicherung des Waldes als Gebiet zur Naturerfahrung und Entspannung für die Bevölkerung verdichteter Siedlungsräume.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Abs. 1
Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

Abs. 2
Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
2. Errichtung von Einfriedungen,
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, einschließlich der Entwertung der Regelfunktion des Bodens,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel,
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze,
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
11. Erstaufforstungen, Umwandlungen und Kahlschläge von Wald, Anlage von Kleingärten, Umwandlung von Grün- und Brachland in Ackerland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen,
13. Betrieb von Motorsport und motorbetriebenen Schlitten,
14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Stillgewässer, Fließgewässer, Erlenbrüche, Bachauen, höhlenreiche Althölzer, Naturwaldzellen, Feldhecken und Waldsäume
15. Anwendung von mineralischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

Abs. 3
Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Abs. 4
Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Abs. 5
Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen und zeitweiliger Zäunungen von Aufforstungen und Forstkulturen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen, mit Ausnahme von Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die entsprechend dem Schutzzweck erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnungen nach Maßgabe des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans bzw. auf der Grundlage der Forsteinrichtungskonzeption festgelegt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 5 SächsNatSchG).

§ 8 Befreiungen

Abs. 1
Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der Stadt Zwickau als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

